

Vorbericht für die 59. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 01.11.2023

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 58. Sitzung am 03.05.2023

Die Niederschrift über die 58. Sitzung wurde per E-Mail am 02.06.2023 versandt.
Es gab schriftliche Einwendungen zur Niederschrift:

Frau Kubisch:

- **Zu TOP 4: Nutzungsüberlassung von Sportstätten an gemeinnützige Sportvereine nach §§ 11 und 12 SportFG**

Frau Kubisch (Stadt Bitterfeld-Wolfen) führt in das Thema anhand des Vorberichts ein. Konkret geht es um eine Schwimmhalle, die als Sportstätte in einer städtischen Eigengesellschaft mit steuerlichem Querverbund integriert ist und von einem **gemeinnützigen Schwimmverein** genutzt wird. Die Stadt befindet sich in der Haushaltskonsolidierung, bisher wurden jedes Jahr Zuschüsse an **die städtische Eigengesellschaft zur Gewährleistung der Nutzung der Schwimmhalle durch den Verein** gezahlt, der aber auch entgeltliche Angebote (**von den Krankenkassen finanzierte Kurse**) in der Schwimmhalle macht. Aus dem Stadtrat heraus kam **der Auftrag**, dieses Verfahren zu überprüfen, insbesondere wie hoch der finanzielle Zuschussbedarf für den Verein tatsächlich ist **und welche Beteiligung des Vereins an den Betriebskosten der Schwimmhalle angemessen im Sinne des SportFG ist. Hierzu wird vom Stadtrat erwartet, dass der Verein seine finanzielle Situation für die Feststellung seines Zuschussbedarfs bzw. der Angemessenheit der Betriebskostenbeteiligung offenlegt. Der Verein verweist auf seine Gemeinnützigkeit und sieht dazu keinen Anlass.**

Frau Ost erläutert das Verfahren in Bernburg. Die Stadt betreibt mehrere Sportstätten, mit ca. 20-30 % beteiligen sich die Vereine an den Betriebskosten. Eine Gesellschaft betreibt die Bäder, aber auch hier soll eine Vereinheitlichung der Betriebskosten-Beteiligung erreicht werden. Für nicht gemeinnützige Vereine ist eine Gesamtkostenpauschale vorgesehen.

Frau Kubisch ergänzt, aufgrund des Defizits in der Stadt wird die finanzielle Situation nun konkreter hinterfragt und der Oberbürgermeister wurde **mit der Klärung der Angemessenheit der Betriebskostenbeteiligung des Vereins** beauftragt.

Herr Nemson informiert, dass Dritte in Merseburg für die Sportstättennutzung bezahlen müssen, Vereine nicht.

Frau Ost ergänzt auf Nachfrage, dass die Betriebskostenpauschale keine Personalkosten beinhaltet.

Herr Nemson erläutert, dass es in Merseburg keine Sportstätten-Mitarbeiter mehr gibt, die Vereine zahlen für die Nutzung eine historisch gewachsene Pauschale. Sie erhalten aber für die Pflege und Wartung der Sportstätten eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt.

Frau Weber (Stadt Zeitz) teilt mit, dass in Zeitz ebenfalls versucht wird, eine Vereinheitlichung der Betriebskosten als Betriebskostenpauschale zu erreichen. Derzeit gibt es eine unterschiedliche Beteiligung der Vereine. Problematisch sieht sie die Konsolidierung der Vereine im Hinblick auf eine Förderung bzw. Unterstützung durch die Stadt.

Frau Wöbken (Stadt Eisleben) informiert über die entsprechende Entgeltordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz, die kreisweit einheitlich gilt. Daher ist nur eine Betriebskostenpauschale zu zahlen, die ebenfalls keine Personalkosten enthält.

Herr Schreyer erläutert, dass das Nutzungsentgelt für alle außer Pachtvereine gilt. Es wird unterschieden zwischen gemeinnützigen und wirtschaftlichen Vereinen. Eine wirtschaftliche Offenlegung der Vereine sieht er kritisch. Die Grundsätze gelten für alle, manchmal gibt es jedoch Sonderfälle.

Frau Kubisch fragt nach der **Verfahrensweise der** Ermittlung der **angemessenen** Betriebskostenbeteiligung.

Herr Vogler benennt beispielhaft die neu sanierte Schwimmhalle in Burg, die auch von einem Verein genutzt wird. Es wurden aber feste Öffnungszeiten für die Bevölkerung vereinbart. Betriebskostenpauschalen müssen dennoch gezahlt werden.

Herr Marske meint, dass solche Regelungen in einer Satzung festgeschrieben werden könnten.

Frau Kubisch ist der Ansicht, dass diese Regelungen für alle gleich gelten sollten.

Frau Ost führt die Diskussion zurück auf § 3 Abs. 1 SportFG LSA, wonach eine angemessene Beteiligung vorgesehen werden kann.

- **Zu TOP 8.5 Bekämpfung Eichenprozessionsspinner**

Frau Kubisch berichtet weiterhin von einem Zuständigkeitsstreit bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, **betreffend die Bekämpfung aus der Luft in einem zum geschützten Landschaftsbestandteil eingestuften Auenwaldrestgebiet. Die Juristen der Stadt sehen hier zuvorderst die Zuständigkeit des Eigentümers als Zustandsstörer und bei Notwendigkeit des gefahrenabwehrbedingten Eingreifens mit Blick auf die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr im Wald und für den Gesundheitsschutz den Landkreis in der Pflicht**, der sich dem aber verweigert.

Der Oberbürgermeister überlegt nun, in diesem akuten Fall durch den Erlass einer Allgemeinverfügung selbst tätig zu werden. Damit gehen jedoch Haftungsprobleme einher. Daher würde *Frau Kubisch* bisher von einem Tätigwerden der Stadt abraten. Sie fragt nach den Auffassungen der Ausschussmitglieder **hinsichtlich der Zuständigkeit und** wie damit umgegangen werden könne.

Es äußern sich mehrere Ausschussmitglieder, die die von Frau Kubisch dargelegte Auffassung der Zuständigkeit des Eigentümers als Zustandsstörer und des Landkreises als Gefahrenabwehrbehörde teilen. Es wird hierzu beispielhaft auf die im Netz zu findende Verfügung des Landkreises Wittenberg hingewiesen. Es wird empfohlen, eine Klärung über die obere Kommunalaufsicht herbeizuführen bzw. den Landkreis auf Tätigwerden zu verklagen.

TOP 3: Krisenkonzepte in der ambulanten, teilstationären, vollstationären und Kurzzeitpflege – hier: Festlegung der Erstzuständigkeit durch das Landesverwaltungsamt (Stadt Burg)

Mit dem Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 20.09.2023 (**Anlage 2**) wurde den Gemeinden in Sachsen-Anhalt die Erstzuständigkeit für das Einfordern und Kontrollieren der Krisenkonzepte der o.g. Pflegeeinrichtungen bei besonderen Krisensituationen zugeordnet. Die Stadt Burg hält diese Zuordnung für sachlich verfehlt, da die Gemeinden in allen anderen Belangen der Qualitätssicherung benannter Einrichtungen nicht zuständig sind. Zwar ist eine Mitwirkungsnotwendigkeit der Gemeinden hinsichtlich der Vorbereitung auf besondere Krisensituationen nicht von der Hand zu weisen; jedoch wird hier keine federführende Erstzuständigkeit gesehen. Es ist zu beachten, dass die sog. Krisenkonzepte nicht losgelöst von den anderen Qualitätsstandards in den o.g. Einrichtungen betrachten können, dürfen und sollten. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus der Bekanntmachung der Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege – Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach

§ 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der vollstationären Pflege vom 23. November 2018 vom 17. Juni 2022 (hier speziell Ziff. 7), s. **Anlage 3**.

Eine Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände zu dieser Zuständigkeitsfestlegung gab es nicht.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 4: Direktleitungen nach § 11 a EEG (E)

(Stadt Bernburg (Saale))

Im Gesetzentwurf zur Änderung des EEG (Bundesrat Ds 383/23, s. **Anlage 4**) ist ein § 11 a enthalten, nach dessen Abs. 6 unter bestimmten Bedingungen Kommunen gestatten müssen, dass Direktleitungen durch die kommunalen Straßen gelegt werden dürfen. Der Bundesrat hat dazu dahingehend Stellung genommen, dass sich der Anspruch auf den Abschluss eines Vertrages oder die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis richten solle, **Anlage 5**. Es handelt sich hierbei um eine Stellungnahme gem. Art. 76 Abs. 2 GG:

„(2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.“

Es gibt derzeit einen Rechtsstreit vor dem Landgericht Magdeburg (Wettbewerbskammer). Der Anspruchsteller verlangt, dass die Stadt die Verlegung einer Direktleitung von einer Photovoltaikanlage quer durch die Straße zu einem Wohnhaus ohne Anschluss an das allgemeine Netz dulden soll. Nach aktueller Rechtslage würde der Rechtsstreit auch mit der Argumentation gewonnen werden, dass solche Leitungen niemanden gestatten werden können, weil der Platz in den öffentlichen Straßen nicht mit privaten Leitungen überfrachtet werden soll. Nach der Änderung des Gesetzes wird dies jedoch schwierig.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 5 Grundsatzdebatte zum Rufbereitschaftsdienst nach § 87 SOG LSA

(Landesgeschäftsstelle)

Am 17.08.2023 fand mit Vertretern des MI ein Abstimmungsgespräch statt, bei dem u.a. auch die Rufbereitschaft des § 87 SOG LSA thematisiert wurde. Ein einzelner Mitarbeiter/Mitarbeiterin ist außerhalb der Dienstzeiten schnell überfordert, wenn Straßen gesperrt und mglw. sogar geräumt werden müssen. Die Ansprache oder Beendigung von lärmAusgehenden Ereignissen wie Ansammlung Betrunkener, Eskalation von Streitereien an bekannten Treffpunkten und auch die Einweisung spontan obdachlos gewordener Personen bzw. von der Polizei aufgegriffener Personen kann schnell zu gefährlichen Situationen führen. Oft ist unklar, ob die Polizei oder das Ordnungsamt zuständig ist. Das oft angemahnte Warten auf die Polizei, um schwierige Situationen nicht allein bewältigen zu müssen, führt im Ergebnis dazu, den Rufbereitschaftsdienst zu hinterfragen. Hier erscheint ein grundsätzliches Überdenken notwendig.

Die Vertreter des MI stimmten dem zu. Auch sie sehen in den meisten Fällen eher die Zuständigkeit der Polizei gegeben. Hier habe eine Entlastung der Polizei zu Lasten der Kommunen stattgefunden.

Sollte der Rufbereitschaftsdienst neu bzw. überhaupt definiert werden? Sollten die Schnittstellen zu den hoheitlichen Aufgaben der Polizei klar abgegrenzt werden? Ist der Rufbereitschaftsdienst noch zeitgemäß?

Wie schätzen die Ausschussmitglieder das ein? Wird der Rufbereitschaftsdienst grundsätzlich kritisch gesehen? Gibt es positive Erfahrungen?

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch zur Vorbereitung eines Meinungsbildes durch das Präsidium an die Ausschussmitglieder.

TOP 6: Praktische Anwendung des TVergG LSA (Landesgeschäftsstelle)

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) ist am 1. März 2023 vollständig in Kraft getreten. Eine zentrale Regelung des Gesetzes ist § 11 TVergG mit Vorgaben zur Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit. Entgegen der Beteuerungen im Vorfeld des Gesetzesbeschlusses aus dem politischen Raum, führt die Umsetzung des § 11 TVergG LSA zu praktischen Problemen.

Die Landesgeschäftsstelle hatte im April 2023 eine Umfrage zu den Anwendungsproblemen unter den Verbandsmitgliedern durchgeführt. Es wurde im Ergebnis durchgehend bestätigt, dass das TVergG LSA schwer bis nicht anwendbar ist. Wir berichteten in der Sitzung am 03.05.2023 und per E-Mail-Rundschreiben vom 30.05.2023.

Wie schätzen die Ausschussmitglieder die Situation aktuell ein? Gibt es bereits Verfahren? Können die Probleme in der Praxis gelöst werden?

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 7: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

7.1 Zusammenarbeit mit dem THW auf kommunaler Ebene

Eine Übersicht zu den Aufgaben und der Struktur des THW ist in der **Anlage 6** beigefügt.

TOP 8: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

TOP 9: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 59. Ausschusssitzung: doodle-Abfrage für April/Mai 2024?

Sitzungsort: Landesgeschäftsstelle oder auf Wunsch anderer Sitzungsort

Anlagen